



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 24. Juni 2021
(OR. en)

10173/21

AGRI 310
AGRIFIN 77
AGRIORG 75
AGRISTR 48
DELACTION 133

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPRez, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	23. Juni 2021
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	C(2021) 4462 final
Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 23.6.2021 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 640/2014 hinsichtlich der Sanktionsvorschriften im Zusammenhang mit Beihilferegelungen für Tiere oder tierbezogene Stützungsmaßnahmen

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2021) 4462 final.

Anl.: C(2021) 4462 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 23.6.2021
C(2021) 4462 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 23.6.2021

zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 640/2014 hinsichtlich der Sanktionsvorschriften im Zusammenhang mit Beihilferegelungen für Tiere oder tierbezogene Stützungsmaßnahmen

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Dieser delegierte Rechtsakt im Bereich der Direktzahlungen und des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (IVKS) betrifft Verwaltungssanktionen für tierbezogene Direktzahlungsregelungen und Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums. Die Änderung betrifft den Ausschluss aller Tierarten außer Rinder, Schafe und Ziegen von der Anforderung der eindeutigen Identifizierung zur Anwendung der Ausnahmeregelung im Hinblick auf Verwaltungssanktionen und dient der Behebung der Rechtsunsicherheit im Hinblick auf die Sanktionen für bis zu drei nicht ermittelte Rinder, Schafe und Ziegen, die im Rahmen der Anforderungen der Kennzeichnung und Registrierung von Tieren nicht eindeutig identifizierbar sind.

2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS

Die Initiative ergänzt die bisherigen Bemühungen um eine Verbesserung und Vereinfachung der delegierten Vorschriften zur Verwaltung und Kontrolle der Gemeinsamen Agrarpolitik. Sie stützt sich auf interne Überprüfungen und laufende Konsultationen mit den Mitgliedstaaten über eine mögliche Vereinfachung des Systems der Verwaltungssanktionen bei tierbezogenen Maßnahmen im Rahmen der fakultativen gekoppelten Stützung, wo eine Ausnahme für maximal drei nicht ermittelte Tiere (Tiere, bei denen ein Verstoß vorliegt) eingeführt wurde. Der Entwurf des Rechtsakts wurde der Sachverständigengruppe „Direktzahlungen“ am 28. April 2021 und am 26. Mai 2021 vorgelegt.

Artikel 31 betrifft Verwaltungssanktionen im Zusammenhang mit Tieren im Rahmen von Beihilferegelungen für Tiere oder tierbezogenen Stützungsmaßnahmen und wurde durch die Delegierte Verordnung (EU) 2021/841 geändert. Gelten bis zu drei Tiere, die jedoch eindeutig identifiziert werden können, als nicht ermittelt, so sollten die Begünstigten gemäß Artikel 31 Absatz 1 für diese drei Tiere keine Förderung erhalten; es sollten allerdings unter der Voraussetzung, dass diese drei Tiere gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 oder der Verordnung (EG) Nr. 21/2004 eindeutig identifiziert werden können, keine Sanktionen verhängt werden. Mit dem Wortlaut der Bedingung in Artikel 31 Absatz 1 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 640/2014 wurde jedoch die Ausnahme von der Anwendung von Verwaltungssanktionen auf Rinder, Schafe und Ziegen beschränkt, womit alle anderen Tierarten ausgeschlossen werden, die unter diese Rechtsvorschrift fallen. Ferner kam mit der Einführung der Änderung Rechtsunsicherheit auf, da Artikel 31 Absatz 2 keine eindeutige Rechtsgrundlage für das Verhängen von Sanktionen darstellt, wenn bis zu drei nicht ermittelte Rinder, Schafe und Ziegen nicht eindeutig identifiziert werden können und nicht unter die Ausnahme fallen sollten. Es ist erforderlich, eine solche Regelung vorzusehen, um eine faire Behandlung von Betriebsinhaberinnen und Betriebsinhabern zu gewährleisten und um den Mitgliedstaaten, die für die Prävention und Verfolgung von Unregelmäßigkeiten verantwortlich sind, Rechtssicherheit zu bieten.

Mit Wirkung vom 21. April 2021 wurden die Regelungen für die Kennzeichnung und Registrierung von Rindern aus Titel I der Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 sowie der Verordnung (EG) Nr. 21/2004 aufgehoben und durch die Verordnung (EU) 2016/429, die Delegierte Verordnung (EU) 2019/2035 der Kommission und die Durchführungsverordnung (EU) 2021/520 der Kommission ersetzt.

Mit der Änderung würde die Rechtsunsicherheit im Hinblick auf die anzuwendende Sanktion im Falle von bis zu drei nicht ermittelten Rindern, Schafen und Ziegen, die nicht mit einem der Mittel des Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Tieren eindeutig

identifiziert werden können, und im Hinblick auf den Umfang der Verpflichtung zur eindeutigen Identifizierung von Tieren ausgeräumt.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Artikel 31 Absatz 1 Buchstabe b ist so zu ändern, dass die Anforderung der eindeutigen Identifizierung nur für Rinder, Schafe und Ziegen gilt. Artikel 31 Absatz 2 ist so zu ändern, dass Sanktionen vorgesehen werden, wenn bis zu drei Rinder, Schafe und Ziegen als nicht ermittelt gelten und mit keinem Mittel des Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Tieren eindeutig identifiziert werden können.

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 23.6.2021

zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 640/2014 hinsichtlich der Sanktionsvorschriften im Zusammenhang mit Beihilferegelungen für Tiere oder tierbezogene Stützungsmaßnahmen

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates¹, insbesondere auf Artikel 63 Absatz 4, Artikel 64 Absatz 6 und Artikel 77 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) gemäß Artikel 31 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 640/2014 der Kommission², geändert durch die Delegierte Verordnung (EU) 2021/841 der Kommission³, wird der Gesamtbetrag der Beihilfe oder Stützung, auf den der Begünstigte Anspruch hat, auf der Grundlage der gemäß Artikel 30 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 640/2014 ermittelten Zahl von Tieren gezahlt, sofern maximal drei Tiere als nicht ermittelt gelten und nicht ermittelte Tiere mit einem der Mittel des Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Tieren gemäß Artikel 2 Absatz 1 Ziffer 7 der genannten Verordnung eindeutig identifiziert werden können. Die eindeutige Identifizierung von Tieren betrifft jedoch nur Rinder, Schafe und Ziegen. Ferner werden Verwaltungssanktionen gemäß Artikel 31 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 640/2014 nur dann angewendet, wenn mehr als drei Tiere als nicht ermittelt gelten, ohne sich auf den Fall zu beziehen, dass drei oder weniger Rinder, Schafe und Ziegen als nicht ermittelt gelten, die nicht mit einem der Mittel des Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Tieren identifiziert werden können.
- (2) Die zweite Bedingung aus Artikel 31 Absatz 1 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 640/2014 schließt daher alle Tierarten außer Rinder, Schafe und

¹ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549.

² Delegierte Verordnung (EU) Nr. 640/2014 der Kommission vom 11. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf das integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem und die Bedingungen für die Ablehnung oder Rücknahme von Zahlungen sowie für Verwaltungssanktionen im Rahmen von Direktzahlungen, Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums und der Cross-Compliance (ABl. L 181 vom 20.6.2014, S. 48).

³ Delegierte Verordnung (EU) 2021/841 der Kommission vom 19. Februar 2021 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 640/2014 hinsichtlich der Vorschriften über Verstöße im Zusammenhang mit dem System zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern, Schafen und Ziegen und über die Berechnung der Höhe der Verwaltungssanktionen bei im Rahmen von Beihilferegelungen für Tiere oder tierbezogenen Stützungsmaßnahmen gemeldeten Tieren (ABl. L 186 vom 27.5.2021, S. 12).

Ziegen, die unter die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 640/2014 fallen, von der Ausnahmeregelung bezüglich der Anwendung von Verwaltungssanktionen aus.

- (3) Aus diesem Grund ist es angezeigt, Artikel 31 Absatz 1 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 640/2014 so zu ändern, dass die Anforderung der eindeutigen Identifizierung nur für Rinder, Schafe und Ziegen gilt.
- (4) Artikel 31 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 640/2014 sieht keine Sanktionen für den Fall vor, dass bis zu drei Rinder, Schafe und Ziegen, die als nicht ermittelt gelten, nicht eindeutig identifiziert werden können, was bedeutet, dass diese Tiere nicht mehr mit einem Mittel des Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Tieren identifiziert und nachverfolgt werden können. Dies führt dazu, dass weniger schwerwiegende Verstöße, die sich allein auf die Zahl der nicht ermittelten Tiere beziehen, Sanktionen nach sich ziehen würden, während Verstöße, die schwerwiegender sind, weil sie Tiere (Rinder, Schafe und Ziegen) betreffen, die nicht identifiziert werden können, keine Folgen nach sich ziehen würden.
- (5) Daher sollten auch Verwaltungssanktionen für schwerwieendere Verstöße vorgesehen werden, wenn nicht ermittelte Rinder, Schafe und Ziegen unabhängig von ihrer Zahl nicht eindeutig mit einem Mittel des Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Tieren identifiziert werden können.
- (6) Die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 640/2014 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (7) Analog zur Delegierten Verordnung (EU) 2021/841 sollte die vorliegende Verordnung für Beihilfe-, Stützungs- und Zahlungsanträge gelten, die sich auf die Antragsjahre oder Prämienzeiträume beziehen, die ab dem 1. Januar 2021 beginnen.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 31 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 640/2014 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) nicht ermittelte Rinder, Schafe und Ziegen mit einem Mittel des Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Tieren eindeutig identifiziert werden können.“

In Absatz 2 Unterabsatz 1 erhält der einleitende Satz folgende Fassung:

„Wenn mehr als drei Tiere als nicht ermittelt gelten oder wenn als nicht ermittelt geltende Rinder, Schafe und Ziegen nicht mit einem der Mittel des Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Tieren eindeutig identifiziert werden können, so ist der Gesamtbetrag der Beihilfe oder Stützung, auf den der Begünstigte im Rahmen der in Absatz 1 genannten Beihilferegelerung, Stützungsmaßnahme oder Vorhabenart im Rahmen einer solchen Stützungsmaßnahme für das betreffende Antragsjahr Anspruch hat, wie folgt zu kürzen.“

Artikel 2

Inkrafttreten und Anwendung

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt für Beihilfe-, Stützungs- und Zahlungsanträge, die sich auf die Antragsjahre oder Prämienzeiträume beziehen, die ab dem 1. Januar 2021 beginnen.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23.6.2021

*Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN*